



Eine Information von TENA.

SCA Hygiene Products GmbH
Personal Care
Sandhofer Straße 176
68305 Mannheim

Bei Fragen oder für weitere Informationen stehen
wir Ihnen gerne zur Verfügung:

TENA Kundenservice: 0 18 02 / 12 12 22

(0,06 € pro Gespräch, Mobilfunkpreise können abweichen –
Anrufe nur aus Deutschland möglich)

www.tena.de

Inkontinenzversorgung

Was ändert sich für Sie durch
die Gesundheitsreform?





Was ändert sich für Sie durch die Gesundheitsreform?

Als Inkontinenzpatient müssen Sie sich auf Veränderungen einstellen. Grund hierfür ist die Gesundheitsreform vom 1. April 2007. Mit ihr will der Gesetzgeber bei der Hilfsmittelversorgung massiv Kosten sparen. Dazu wurden so genannte Ausschreibungsverfahren mehr oder weniger verbindlich eingeführt.

Dies hat für Sie erhebliche Konsequenzen: Denn künftig schreibt Ihnen Ihre Krankenkasse vor, von wem sie welche Inkontinenzprodukte erhalten. **Ihre bisherige Wahlfreiheit geht verloren.**

Außerdem ist die Vergütung, die der Lieferant erhält, in der Regel deutlich niedriger als das bisherige Erstattungsniveau. Was das bedeutet, können Sie sich denken: Es wird gespart – und zwar auch an der Qualität.

TENA ist mit dieser Entwicklung nicht einverstanden. Zwar sind Kosteneinsparungen im Gesundheitswesen unumgänglich. Jedoch dürfen sie nicht zu Lasten der Patienten gehen! **Für uns steht daher die Qualität der Versorgung an erster Stelle.**

Worauf Sie sich einstellen müssen und wie Sie sich verhalten können, haben wir für Sie in dieser Broschüre zusammengestellt.

Was wurde beschlossen?

Bisher konnten Sie selbst entscheiden, von wem Sie Inkontinenzhilfsmittel beziehen und welche Marke Sie bevorzugen. **Seit der Gesundheitsreform 2007 kann Ihnen Ihre Krankenkasse mitteilen, welches Unternehmen für Ihre Inkontinenzversorgung zuständig ist.** Der Lieferant entscheidet letztlich, von welchem Hersteller die Ware kommt. Dies hat zur Folge, dass Sie möglicherweise nicht mehr Ihre gewohnten Inkontinenzhilfsmittel von TENA erhalten.

Außerdem ist es durch das neue Gesetz für Sie nicht mehr möglich, Ihre gewohnten Inkontinenzhilfsmittel in Ihrer Stammapotheke oder im Sanitätshaus um die Ecke zu erhalten. Unter Umständen müssen Sie nun **längere Wege zu einer neuen Abgabestelle** in Kauf nehmen. In der Regel werden Ihnen jedoch die Inkontinenzhilfsmittel durch einen Paketdienst nach Hause geliefert – mit allen Vor- und Nachteilen, die dies mit sich bringt.



Wie können Sie reagieren?

Als Patientin oder Patient haben Sie drei Möglichkeiten:

- **Sie verzichten** auf Ihre gewohnten Inkontinenzhilfsmittel von TENA und akzeptieren die gelieferte Ware.
- **Sie bestehen** gegenüber dem Lieferanten auf Ihre gewohnten Inkontinenzhilfsmittel von TENA und zahlen einen Teil der Versorgung selbst (Aufzahlung).
- Falls Ihnen der Lieferant nicht die gewohnten Inkontinenzhilfsmittel von TENA anbietet, sprechen Sie mit Ihrer Krankenkasse. Sie kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Einheitsversorgung genehmigen.
- **Sie kaufen** die Inkontinenzhilfsmittel von TENA in Ihrer Apotheke oder Ihrem Sanitätshaus selbst.

Viele Lieferanten werden bereit sein, Ihnen Ihre gewohnten Inkontinenzhilfsmittel auch weiterhin zu liefern, wenn Sie dafür eine Aufzahlung leisten. Das ist die Differenz zwischen dem Erstattungsbetrag der Krankenkasse und dem tatsächlichen Verkaufspreis.

Ihre TENA Produkte können Sie natürlich auch in der Apotheke oder im Sanitätshaus Ihrer Wahl selbst kaufen – dann allerdings nicht auf Rezept. Das muss gar nicht so teuer sein – zumal Sie ja ohnehin die gesetzlich vorgeschriebene zehnpromtente Zuzahlung hätten bezahlen müssen.

Auf keinen Fall sollten Sie auf Ihre bewährten Inkontinenzhilfsmittel verzichten. Überlassen Sie nicht dem Lieferanten die Entscheidung. Suchen Sie mit ihm das Gespräch – und falls notwendig auch mit Ihrer Krankenkasse – mit dem Ziel, doch die von Ihnen gewünschte Versorgung mit TENA Produkten zu erhalten.



TENA berät Sie gerne.

Haben Sie noch Fragen oder benötigen Sie Unterstützung – beispielsweise in der Diskussion mit Ihrem neuen Lieferanten – dann wenden Sie sich bitte an uns.

Unter der Telefonnummer 0 18 02 / 12 12 22*

freuen wir uns wochentags **zwischen 8 und 17 Uhr** auf Ihren Anruf.

* 0,06 € pro Gespräch, Mobilfunkpreise können abweichen – Anrufe nur aus Deutschland möglich

Zuzahlung und Aufzahlung.

Die **Zuzahlung** ist die gesetzlich vorgeschriebene Selbstbeteiligung, die jeder volljährige Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse für jede Verordnung, beispielsweise die Packung eines Inkontinenzhilfsmittels, zahlen muss. Sie beträgt zehn Prozent des Preises, jedoch höchstens zehn Euro pro Kalendermonat.

Leistungserbringer sind beispielsweise Apotheker und Sanitätsfachhändler. Sie müssen die Zuzahlung von Ihnen einziehen.

Die **Belastungsgrenze** ist die Summe, die Sie höchstens für alle Zuzahlungen – also auch die für andere Hilfsmittel, Medikamente oder Krankenhausaufenthalte – pro Jahr selbst aufwenden müssen. Sie liegt bei zwei Prozent Ihres Brutto-Jahreseinkommens.

Eine **Zuzahlungsbefreiung** ist auf Antrag bei der Krankenkasse möglich, wenn Sie die Belastungsgrenze erreicht haben. Zum Nachweis ist es wichtig, alle Belege und Quittungen zu sammeln, die immer Ihren Namen tragen müssen.

Aufzahlung nennt man die Differenz zwischen der Kassenerstattung und dem tatsächlichen Preis eines Hilfsmittels. Sie wird unter Umständen fällig, wenn Sie statt der Standardversorgung Ihrer Kasse zum Beispiel ein höherwertiges Inkontinenzprodukt wählen. Bei der Berechnung der Belastungsgrenze wird die Aufzahlung nicht berücksichtigt.

Inkontinenzhilfsmittel sind als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzbar. Voraussetzung ist allerdings, dass das Hilfsmittel vom Arzt verordnet wurde.

